

16.06.2014

Drucksache 096/14

Wahl der Mitglieder der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	01.07.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Für die Dauer der Wahlzeit der Kreistages werden folgende Personen in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gewählt:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
1. Landrat (geborenes Mitglied)	-----
2.	zu 2.
3.	zu 3.
4.	zu 4.
5.	zu 5.

2. Wahl der Reservelisten (Muster siehe Anlage)

Sachbericht

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) geregelt. Sowohl die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung bzw. § 35 der Kreisordnung, die das Verfahren bei Abstimmungen regeln, finden bei der Wahl der Verbandsversammlung keine Anwendung.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVRG ist der Landrat als Vorsitzender des Kreistages geborenes Mitglied der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Für ihn wird kein Ersatzmitglied gewählt. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach dem Beginn ihrer Wahlzeit für deren Wahlzeit in geheimer Abstimmung gewählt. Beamte und Beschäftigte der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden sind **nicht** wählbar.

Jedes Mitglied des Kreistages hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf den Kreis Unna entfallenden Mitglieder und der gleichzeitigen Wahl der Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Stimmrecht hat auch der Landrat.

Die Abgabe der Erst- und Zweitstimme stellt **einen** Wahlakt dar. Die Wahl der Direktkandidaten und die Wahl der Reservelisten bzw. Reservelistenbewerber muss deshalb in **einer** Kreistagssitzung erfolgen.

Wählbar sind die Mitglieder des Kreistages und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Verbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes.

Gem. § 10 Abs. 2 RVRG entsendet der Kreis Unna einschließlich des Landrates insgesamt fünf Mitglieder in die Verbandsversammlung.

Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) gewählt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 9 RVRG nimmt der Landrat den ersten Platz seiner Liste ein.

Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme nach § 10 Abs. 3 RVRG für eine Liste oder für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Es besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, indem die Zweitstimme statt für die gesamte Liste für einen einzelnen Bewerber der Liste abgegeben wird. Eine Veränderung der Listenreihenfolge ergibt sich aber nur dann, wenn für den Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Die übrigen Bewerber folgen dann in der Reihenfolge der Liste. Wird diese Stimmenmehrheit für einen einzelnen Bewerber nicht erreicht, so gilt diese Stimme nicht zugleich als für die jeweilige Liste abgegeben.

Die Reserveliste kommt

- a) beim sog. „Verhältnisausgleich“, der Bildung einer neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze nach § 10 Abs. 4 RVRG,
- b) bei der Nachfolge aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes und dessen Ersatzmitgliedes gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 RVRG,
- c) bei der Nachfolge eines über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Mitgliedes gem. § 10 Abs. 6 Satz 3 RVRG zum Tragen.

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 10 Abs. 4 RVRG auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (25.05.2014) erzielten gültigen Stimmen. Die für die jeweiligen Reservelisten oder Einzelbewerber abgegebenen Stimmen haben deshalb keinen Einfluss auf den Verhältnisausgleich, durch sie ergeben sich also keine zusätzlichen Sitze für einzelne Parteien oder Wählergruppen in der Verbandsversammlung.

Die Reservelisten werden in der Kreistagssitzung vorgelegt (ein Muster ist der Drucksache als Anlage beigefügt); dort können ebenfalls die Listenvorschläge für die Direktbewerber erfolgen

Anlage

Muster eines Wahlzettels für die Wahl der Reservelisten zur 13. Verbandsversammlung des RVR